

Schweizerischer Samariterbund : aus den Verhandlungen des Zentralvorstandes - Sitzung vom 30. November 1915 in Olten

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **23 (1915)**

Heft 22

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

beim Knall der Pistole aus. Ja, einer stürzte sich voll Mut auf den Schützen, und wollte ihn nicht mehr loslassen. Viele andere dagegen blieben total ruhig. Die Schußfestigkeit läßt sich aber mit der Zeit sehr leicht anlernen und wird wohl kein Hindernis zur Beiziehung der Hunde zum Auffuchen von Verwundeten bilden. Dann aber kam erst die eigentliche Prüfung. Im dichten Waldgebüsch, in einer Fläche von 200—300 m², waren Angehörige der Berner Rotkreuzkolonne versteckt. Der Hund erhielt am Waldrand, von dem aus die Zuschauer die Arbeit zu verfolgen suchten, den kurzen Befehl „Such“, dann verschwand er im Gebüsch und kam nach einiger Zeit wieder zum Führer zurück, um ihm durch lebhaftes Gebärden mitzuteilen,

daß das Suchen von Erfolg begleitet war. Sodann mußte der Hund den Führer auf dem kürzesten Weg zum Verwundeten zurückführen, womit die Übung abgeschlossen war.

Wie gesagt, dauerte die Prüfung 1½ Tage. Auf dem Felde hatten die Kolonnenangehörigen Zelte aufgeschlagen, in denen das Mittagessen eingenommen wurde. Zum Schluß kam dann die Prämierung, wobei einige Prämien in den Beträgen von Fr. 50, 30 und 20, sowie einige Ehrenmeldungen ausgeteilt wurden.

Wir haben im allgemeinen den befriedigenden Eindruck bekommen, daß diese Hunde sich durch das Suchen von Verwundeten, also für den Sanitätsdienst sehr brauchbar erweisen werden.

Schweizerischer Samariterbund.

Aus den Verhandlungen des Zentralvorstandes. — Sitzung vom 30. November 1915 in Olten.

1. Der Vorsitzende referiert über den Quartalbericht.
 - a) Er würdigt in warmen Worten die Verdienste des verstorbenen Ehrenmitgliedes Louis Kramer. Die Versammlung erhebt sich zu Ehren des Verbliebenen von den Sitzen.
 - b) Die neuen namens der Direktion des Roten Kreuzes vom Rot-Kreuz-Chefarzt genehmigten Zentralstatuten sollen an die Sektionen versandt werden.
 - c) Der Schweizerische Samariterbund hat bis zur Berichtabgabe beinahe 40,000 Stück Rotkreuz-Lotterie-Lose verkauft.
 - d) Der versuchsweise durchgeführte Hilfslehrerkurs im Oberseminar in Bern ist beendet. Der ordentliche Hilfslehrerkurs in Bern geht seinem Ende entgegen, während der vorbereitete Kurs in Baden wegen Mangel an genügender Teilnehmerzahl nicht zustande gekommen ist.
 - e) Der Schweizerische Samariterbund zählt gegenwärtig 309 Sektionen.
2. Dem Jahresbericht pro 1915 wird das Präsidentenverzeichnis beigegeben. Im übrigen wird der Bericht wie letztes Jahr erlassen. Zu gegebener Zeit wird über die Tätigkeit während der Mobilmachung ein besonderer Bericht herausgegeben werden.
3. Grundsätzlich wird beschlossen, das Reglement über die Hilfslehrerkurse zu revidieren.
4. Die Normalstatuten für die Sektionen werden nach dem Entwurf der Geschäftsleitung mit unbedeutenden Änderungen festgestellt.
5. Die Vereinbarung mit dem Roten Kreuz gemäß § 4 der Zentralstatuten wird genehmigt. Dieselbe unterliegt der Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung.

Der Protokollführer: Bieli.